

Liebe Dienstgeberinnen und Dienstgeber!  
Liebe Steuerberaterinnen und Steuerberater!  
Liebe Personalverrechnerinnen und Personalverrechner!

Wird Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ein arbeitgebereigenes (Elektro-)Fahrrad bzw. Kraftrad mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von Null für nicht beruflich Fahrten überlassen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Intensiv diskutiert wurde in diesem Zusammenhang zuletzt, wie mit etwaigen laufenden Gebühren seitens der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers für die Nutzung von unternehmensseitig zur Verfügung gestellten (Elektro-)Fahrrädern umzugehen ist.

Mit der jüngsten Änderung der Sachbezugswerteverordnung durch den Bundesminister für Finanzen erfolgte nun eine Klarstellung. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und die damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines emissionsfreien (Elektro-)Fahrrades stellen keine Bezugsumwandlung dar.

Es ist somit möglich, als Nutzungsgebühr eine Lohn- bzw. Gehaltsreduktion zu vereinbaren, um im Gegenzug ein (Elektro-)Fahrrad zur privaten Verwendung zu erhalten. Auch bei emissionsfreien Elektroautos ist dies möglich.

Voraussetzungen sind:

- Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kauft oder least ein (Elektro-)Fahrrad.
- Das bisherige Entgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Eine schriftliche Dienstvertragsänderung über eine befristete oder unbefristete Reduktion des Bruttobezuges wird abgeschlossen.
- Das verbleibende Bruttoentgelt entspricht zumindest dem kollektivvertraglichen Lohn und gilt als Beitragsgrundlage.

Kauft die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das (Elektro-)Fahrrad am Ende des Leasingvertrages verbilligt ein, ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis am Abgabeort als geldwerter Vorteil abzurechnen. Alternativ kann der steuerliche Buchwert (abzüglich eines Abschlages von 20 Prozent) herangezogen werden.

Sämtliche Details zum Firmenfahrrad haben wir für Sie auf unserem Dienstgeberportal unter [„Firmenfahrräder gegen Gebühr“ \(gesundheitskasse.at\)](https://www.gesundheitskasse.at/firmenfahrraeder-gegen-gebuehr) zusammengefasst.

Interessant sind auch die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge und der abgabenbegünstigten Anschaffung von Ladeeinrichtungen – zu finden unter [„Aufladen von Elektrofahrzeugen“ \(gesundheitskasse.at\)](https://www.gesundheitskasse.at/aufladen-von-elektrofahrzeugen).

Ihre ÖGK